

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 30.11.2020 gegründete Verein führt den Namen „Flüchtlingshilfe im Landkreis Kronach“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kronach
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Flüchtlingshilfe im Landkreis Kronach ist das Ziel die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Integration von Flüchtlingen zu unterstützen und zu fördern.

- Förderung der Sprachkenntnisse als wichtigste Voraussetzung zur Integration.
- Unterstützung bei Anforderungen des täglichen Lebens in Deutschland.
- Beratung zur Erreichung der Rechte eines Flüchtlings.
- Zusammenführung von Migranten und einheimischer Bevölkerung.
- Information der einheimischen Bevölkerung über die Probleme der Flüchtlinge und den Fluchtursachen.
- Schaffung von Kommunikationsplattformen und Begegnungen mit der einheimischen Bevölkerung.
- Abbau von Furcht und Ängsten in der einheimischen Bevölkerung.
- Jede Form von Rassismus zu verurteilen und möglichst vorbeugend zu verhindern.
- Förderung der Telekommunikationsmöglichkeiten für Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften.
- Verbesserung der Wohnsituation von Flüchtlingen.
- Förderung der Ausbildung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen durch Nachhilfe und Begleitung.
- Vorbereitung für und Integration in den Arbeitsmarkt durch Ermittlung von Weiterbildungsangeboten und Arbeitsstellen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Flüchtlingshilfe im Landkreis Kronach fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, wird schriftlich beantragt und muss vom Vorstand genehmigt werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Begründung und Einhaltung einer Frist möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7 Beiträge

Vereinsmitglieder sind nicht dazu verpflichtet Beiträge für ihre Mitgliedschaft zu zahlen. Spenden sind willkommen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10tel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Versammlung beträgt zwei Wochen.
3. Die Versammlungsleitung wird jeweils von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung gewählt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll durch eine*n von der Versammlung gewählte*n Protokollant*in erstellt. Das Protokoll ist von Versammlungsleitung und Protokollant*in zu unterzeichnen.
5. Jede Mitgliederversammlung die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die tatsächlich erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Anträge können von jedem Mitglied und dem Vorstand rechtzeitig (drei Wochen) vor der Versammlung gestellt werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes volljährige Mitglied kann in jedes Amt gewählt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der*dem
 - Vorsitzende*n,
 - Stellvertreter*in
 - Kassierer*in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die*den Vorsitzende*n jeweils gemeinsam mit dem*der stv. Vorsitzenden oder dem*der Kassierer*in zu zweit vertreten. Scheidet der*die Vorsitzende während einer Wahlperiode aus dem Amt, wird der Verein von dem*der stv. Vorsitzenden und dem*der Kassierer*in gemeinsam vertreten. Diese haben zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen um die Position des*der Vorsitzenden neu zu besetzen.
4. Die Mitglieder werden für jeweils drei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die*der nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal im Jahr die Konten Bücher und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und geben einen schriftlichen Bericht an den Vorstand.
3. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und empfehlen ggf. die Entlastung des*der Kassierer*in.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Diözesanverband Bamberg der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg und an das Diakonische Werk der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Kronach-Ludwigsstadt/Michelau e. V. Neuenseer Straße 1, 96247 Michelau.
2. Das Vermögen darf ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden. Ergänzend muss dabei die Verwendung dem Satzungszweck laut §2, (2) und (3) entsprechen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.11.2020 von der Mitgliederversammlung der „Flüchtlingshilfe im Landkreis Kronach“ beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Dalski, Wolfgang

Domhardt, Dagmar

Förster, Franz-Josef

Gerstner, Maria

Heinlein, Barbara

Rosenbauer-Chukwu, Angelika

Scharf, Gaby

Täuber, Verena

Witton, Christina

Dr. Witton, Peter
